

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung

Am Donnerstag, 04.04.2024, findet um 18:30 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 2) Vorstellung der Ausführungsplanung "Innere Gestaltung Raiffeisenplatz" und Ausbau von zwei Bushaltestellen am Raiffeisenplatz in Ochtendung
- 3) Aufhebung des Bebauungsplans "Schulsport- und Freizeitanlagen"
- 4) Beschaffung eines Kunstrasenpflegegerätes für das Jakob-Vogt-Stadion
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 6) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Ochtendung, 26. März 2024
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss
Bau- und Planungsausschuss**

TOP-Nr.: 1 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Ochtend/675/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.

2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!
3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,

- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser- / Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/675/2024 | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/675/2024 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

| |
|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Planungsausschuss |
|---|

TOP-Nr.: 2 Vorstellung der Ausführungsplanung "Innere Gestaltung Raiffeisenplatz" und Ausbau von zwei Bushaltestellen am Raiffeisenplatz in Ochtendung (Ochtend/680/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die abschließende Planung zur „Inneren Gestaltung des Raiffeisenplatzes“ und zum Ausbau von zwei Bushaltestellen am Raiffeisenplatz wird durch Herrn Brockers vom Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, in der Sitzung vorgestellt.

Nach der Vorstellung werden die Bauleistungen kurzfristig ausgeschrieben. Der Baubeginn soll im August 2024 erfolgen, sodass die Maßnahme fristgerecht im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Thomas Brockers, Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung z. K. | vertagt |
|---------------------------------------|-----------------|------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|---------------------------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/680/2024 | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/680/2024 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

Beschlussvorschlag2:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/680/2024 | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/680/2024 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss
Bau- und Planungsausschuss**

TOP-Nr.: 3 Aufhebung des Bebauungsplans "Schulsport- und Freizeitanlagen"
(Ochtend/683/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der SV 1919 Ochtendung e.V. (SV) beabsichtigt, ein Kleinfußball-Court im Umfeld des Jakob-Vogt-Stadions in Ochtendung zu errichten. Der Standort ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Hierzu wurde im vergangenen Jahr ein Bauantrag gestellt, der seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgelehnt wurde. Die Gründe sind der beiliegenden Ablehnung der Baugenehmigung zu entnehmen. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz hat zwischenzeitlich seine negative Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren revidiert.

Nach Gesprächen des Ortsbürgermeisters mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz besteht durch Aufhebung des Bebauungsplans „Schulsport- und Freizeitanlagen“ aus dem Jahr 1964 die Möglichkeit, den Kleinfußball-Court als Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuzulassen. Hierzu hat der SV in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz folgenden Antrag gestellt:

„Um die Voraussetzungen zur Genehmigung unseres Antrags auf Errichtung eines Kleinfußball-Courts im Umfeld des Jakob-Vogt-Stadions in Ochtendung zu schaffen, bitten wir um Aufhebung des entsprechenden Bebauungsplans "Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen" aus dem Jahr 1964.

Unser Vorhaben wäre dann als Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und könnte zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld stellt dort Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dar.

Unser Vorhaben erfüllt eindeutig den Zweck einer Sportanlage. Wir sind als SV 1919 Ochtendung e.V. schon seit vielen Jahren auf diesem Sportgelände ansässig und bieten für alle Altersklassen (von ca. dreijährigen Kindern, über das junge Erwachsenenalter bis hin zum Alt-Herren-Fußball) einen Trainings- und Spielbetrieb in der Sportart Fußball an. Zudem existiert im Verein eine aktive Damengymnastikgruppe im Seniorinnenalter. Wir möchten unser sportliches Angebot nun durch das Kleinfußball-Spielfeld erweitern, da mit über 200 aktiven Kindern und Jugendlichen die bestehenden Platzkapazitäten zu den Trainingszeiten an ihre Grenzen geraten und wir dem Anspruch an ein angemessenes Fußballjugendtraining aus Platzmangel nicht immer gerecht werden können.

Es handelt sich daher um eine Erweiterung des dort bereits vorhandenen und ansässigen Sportangebotes und nicht um ein neues Angebot, durch einen Verein, der sich dort neu ansiedelt.

Weiterhin möchten wir versichern, dass wir die Fläche, die für das Spielfeld erforderlich ist, auf den absolut nötigsten Umfang begrenzen werden. Es werden keine Büsche oder Bäume entfernt werden und keine immensen, nicht erforderlichen Geländeänderungen erfolgen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es dort schon bisher keine naturbelassene Grünfläche war, sondern der Bereich als Sitz- und Ruhefläche für Zuschauer, Spielfläche für Kinder und zeitweise Trainingsfläche für den Vereinssport diente und daher dort auch regelmäßig Rasen gemäht und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden."

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen im Haushaltsplan 2024 unter der Buchungsstelle 51101.562550 bis zu 30.000,00 EUR bereit.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan „Schulsport- und Freizeitanlagen“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung | z. K. | vertagt |
|---------------------------------------|-----------------|------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|------------------|-------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | | | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/683/2024 | | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/683/2024 | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, das Büro Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, mit der Aufhebung des Bebauungsplanes „Schulsport- und Freizeitanlagen“ auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---------------------------------------|-----------------|------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/683/2024 | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/683/2024 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

| |
|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Planungsausschuss |
|---|

TOP-Nr.: 4 Beschaffung eines Kunstrasenpflegegerätes für das Jakob-Vogt-Stadion (Ochtend/677/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das vorhandene Kunstrasenpflegegerät im Jakob-Vogt-Stadion ist in die Jahre gekommen und bedarf dringend einer kompletten Überholung. Aufgrund des Alters des Gerätes ist eine Revision unverhältnismäßig und unwirtschaftlich (ca. 10.000 EUR brutto) im Vergleich zur Neuanschaffung.

Hierzu hat die Ortsgemeinde Ochtendung drei Angebote (inkl. Lieferung und Einweisung) bei Fachfirmen eingeholt. Daraus ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

| Nr. | Firma | Gesamtsumme | (%) |
|-----|---------------------------------|---------------|----------|
| 1 | LVF-Gartentechnik GmbH, Koblenz | 12.465,00 EUR | (100,00) |
| 2 | Bieter 2 | 13.595,00 EUR | (109,07) |
| 3 | Bieter 3 | 14.211,17 EUR | (114,01) |

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen für die Maßnahme keine Mittel zur Verfügung. Bei Auftragsvergabe ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Kauf eines neuen Kunstrasenpflegegerätes zu und ermächtigt Herrn Ortsbürgermeister Lothar Kalter gleichzeitig, den Auftrag an die Fa. LVF-Gartentechnik GmbH, Koblenz, zu vergeben. Die überplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung | z. K. | vertagt |
|---------------------------------------|-----------------|------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|------------------|-------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | | | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/677/2024 | | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/677/2024 | | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss
Bau- und Planungsausschuss**

TOP-Nr.: 5.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Wohngebäude) auf dem Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 13, Nr. 1195/679 (Ochtend/674/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Wohngebäude) auf dem Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 13, Nr. 1195/679 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Im Übrigen wird auf die beiliegende Bauvoranfrage verwiesen.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung fügt sich das geplante Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die wegemäßige Erschließung des in zweiter Bautiefe geplanten Vorhabens soll über das gemeindeeigene Grundstück Nr. 679/1, das auch als Zufahrt zum Schützenplatz dient, an die Hauptstraße erfolgen. Dies reicht jedoch nicht als wegemäßig gesicherte Erschließung aus, da es sich vorliegend nicht um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße handelt. Die wegemäßige Erschließung kann durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde Ochtendung sichergestellt werden. Darüber hinaus fordert die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eine Erschließungsbaulast auf dem gemeindeeigenen Flurstück 679/1 zugunsten des Antragstellers. Von daher wird die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gebeten, bei einem evtl. positiven Bauvorbescheid die Bedingung aufzunehmen, dass bei Bauantragseinreichung ein entsprechender Erschließungsvertrag und die Eintragung einer Erschließungsbaulast zur wegemäßigen Erschließung vorzulegen ist.

Unter der zuvor genannten Sachlage ist die Erschließung sicherbar und somit liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB im Rahmen der Bauvoranfrage vor.

Nachbarrechtliche Belange (Einhaltung von Abstandsflächen nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) prüft die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Diese sind somit nicht Gegenstand der Einvernehmensentscheidung nach § 36 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Wohngebäude) auf dem Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 13, Nr. 1195/679.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wird gebeten, bei einem evtl. positiven Bauvorbescheid die Bedingung aufzunehmen, dass bei Bauantragseinreichung ein entsprechender Erschließungsvertrag und die Eintragung einer Erschließungsbaulast zur wegemäßigen Erschließung vorzulegen ist.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|------------------|---------------------|--------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/674/2024 | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/674/2024 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss
Bau- und Planungsausschuss**

TOP-Nr.: ____ Vergabe von Planungsleistungen für den Abriss des Gebäudes der Plaidter Straße 1 in Ochtendung (Ochtend/690/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Zuge des geplanten Ausbaus bzw. der Neugestaltung der Hauptkreuzung (Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes) in 56299 Ochtendung, muss das aufstehende Gebäude der Plaidter Straße 1, Gemarkung Ochtendung, Flur 10, Nr. 305/2 abgerissen werden.

Der Abriss des Gebäudes soll über das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ gefördert werden. Beim Fördergeber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Koblenz, wurde ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns für die erforderlichen Abrissarbeiten gestellt. Der Fördergeber hat mit Schreiben vom 22.03.2024 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zum Abbruch des Gebäudes erteilt.

Die Kosten für die Abbrucharbeiten wurden durch das Ingenieurbüro Dr. Siekmann & Partner, Thür, auf rd. 95.200,00 EUR geschätzt.

Für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung der angedachten Abbrucharbeiten ist die Beauftragung eines Fachbüros erforderlich. Durch die Verwaltung wurden zwei Büros aufgefordert ein Angebot zu unterbreiten.

Bis zum Abgabetermin wurde ein Angebot abgegeben. Der Angebotspreis vom Architekturbüro Achim Wilbert, Koblenz, beläuft sich auf 10.710,00 EUR. Vom Büro Wilbert wurde eine kurzfristige Bearbeitung des Projektes zugesagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 54101.096000.35.1 Mittel in Höhe von 1.879.888,94 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Auftragsvergabe an das Architekturbüro Achim Wilbert, Koblenz, zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/690/2024 | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungsausschuss | 04.04.2024 | Ochtend/690/2024 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |